

**Bezirksamtsvorlage Nr. 206**  
zur Beschlussfassung -  
für die Sitzung am Dienstag, dem 15.11.2022

1. Gegenstand der Vorlage:

Einbringung einer Vorlage - zur Kenntnisnahme bei der Bezirksverordnetenversammlung zur Drucksache Nr. 0184/VI, Beschluss vom 17.02.2022 betrifft:  
Menschenwürdiger Wohnraum statt jahrelanger Notunterkunft

2. Berichtersteller:

Bezirksstadtrat Spallek

3. Beschlussentwurf:

- I. Das Bezirksamt beschließt die beigefügte Vorlage - zur Kenntnisnahme - betrifft „Menschenwürdiger Wohnraum statt jahrelanger Notunterkunft“ als Schlussbericht. Sie ist bei der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen.
- II. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Soziales und Bürgerdienste beauftragt.
- III. Veröffentlichung: ja
- IV. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein
  - a) Personalrat:
  - b) Frauenvertretung:
  - c) Schwerbehindertenvertretung:
  - d) Jugend- und Auszubildendenvertretung:

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

Keine

9. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die BA-Vorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz, da diese lediglich einen berichtenden Charakter besitzt.

10. Mitzeichnung(en):

keine

Bezirksstadtrat Spallek

Vorlage - zur Kenntnisnahme - über

Menschenwürdiger Wohnraum statt jahrelanger Notunterkunft

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.02.2022 folgendes Ersuchen an das Bezirksamt beschlossen (Drucksache Nr. 0184/VI):

1. Das Bezirksamt wird aufgefordert, gemeinsam mit den zuständigen Stellen im Berliner Senat dafür Sorge zu tragen, dass die seit Jahren von unserem Bezirk in Notunterkünften untergebrachten Menschen bis zum Abschluss dieser Legislaturperiode sämtlichst in menschenwürdigen regulären Wohnungen einziehen können.
2. Der BVV ist bis auf weiteres zum Abschluss jeden Jahres Bericht zu erstatten
  - a) über die Zahl der Menschen, die die von unserem Bezirk belegten Notunterkünfte verlassen konnten (bitte nach Geschlecht und Lebensalter auflisten, also Kinder oder erwachsene Personen,
  - b) wie viele Personen in dem jeweiligen Jahr neu in Notunterkünfte eingewiesen wurden,
  - c) wie viele Personen damit am Ende des jeweiligen Jahres in einer bezirklichen Notunterkunft verblieben.

Das Bezirksamt hat am .11.2022 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes als Schlussbericht zur Kenntnis zu bringen:

Das Bezirksamt, insbesondere das Amt für Soziales, sowie die zuständigen Stellen im Berliner Senat sind sich bewusst, dass die als vorübergehende Maßnahme gedachte Unterbringung in Notunterkünften in vielen Fällen viel zu lange andauert. Die Bezirke und in erster Linie die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS) arbeiten kontinuierlich zusammen, um Angebote zu schaffen und die Situation nicht nur in Mitte, sondern in ganz Berlin nachhaltig zu verbessern.

Die seit Jahren prekäre Lage auf dem Berliner Wohnungsmarkt hat sich durch den Zuzug von Geflüchteten aus der Ukraine noch verschärft und stellt den Senat und die Bezirke vor besondere Herausforderungen.

Um dennoch Bewegung in die Problematik zu bringen, wirkt das Bezirksamt Mitte seit Jahren engagiert bei der Entwicklung von Angeboten für untergebrachte Personen mit und bringt sich aktiv in verschiedene Arbeitsgremien der Senatsverwaltung ein. Viele dieser Arbeitsgremien haben sich aus den seit 2018 stattfindenden Strategiekonferenzen Wohnungslosenhilfe entwickelt, in die sich insbesondere die fachkundigen Mitarbeitenden der Sozialen Wohnhilfe intensiv eingebracht haben. Bei den auf die erste Strategiekonferenz folgende Ausarbeitungen der Leitlinien der Wohnungslosenspolitik (Download unter <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/#leitlinien>) sowie des Konzeptes der Sozialen Wohnhilfe in den Bezirken nebst Zielvereinbarung konnte das Amt für Soziales Mitte eigene Ansätze einbringen, damit entscheidend mitwirken und eine Basis für die Verbesserung der Situation von untergebrachten Personen schaffen. Die Zusammenarbeit zwischen den Bezirken und der Senatsverwaltung hat sich verstetigt, sodass durch aktuell bestehende Fachrunden und Arbeitsgremien beispielsweise zur Unterbringung, zum Fachstellenkonzept oder zur Gesamtstädtischen Steuerung zur Unterbringung (GStU) durch die Beteiligung von fachkundigen Mitarbeitenden des Bezirksamtes Mitte Einfluss auf die weitere Entwicklung genommen werden kann.

Nicht nur im Zusammenwirken mit der Senatsverwaltung setzt sich das Bezirksamt Mitte für die Verbesserung der Unterbringungsmöglichkeiten ein. Auch auf Bezirksebene verfolgt das Amt für Soziales eine menschenwürdige Unterbringung. Eine wichtige Rolle spielen dabei die bezirkseigenen Mindeststandards (s. Anlage 1), die auf Basis der Mindeststandards der Berliner Unterbringungs-Leitstelle (BUL) (s. Anlage 2) von der Steuerungsrunde Geflüchtete Mitte zuletzt am 04.05.2021 verbindlich beschlossen und vom BA bestätigt wurden. Diese gelten für nicht vertragsgebundene und nicht von der BUL gelistete Unterkünfte zur Unterbringung von obdachlosen Menschen im Bezirk Mitte. Es gibt zwar keine übergeordnete Aufsicht im Sinne der Heimaufsicht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales für Pflegeheime und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung, aber die Ordnungsstelle des Amtes für Soziales führt zur Einhaltung der Qualitätsstandards und Sicherstellung einheitlicher Maßstäbe sogenannte Heimbegehungen bei den im Bezirk Mitte befindlichen Einrichtungen durch. Vor einer Erstbelegung und anlassbezogen werden Unterkünfte anhand eines standardisierten Verfahrens unter der Berücksichtigung der verbindlichen Mindeststandards und gesetzlicher Regelungen (Baurecht, Zweckentfremdung) auf ihre Eignung geprüft. Liegen die Mindeststandards für eine neue Unterkunft nicht vor, wird diese nicht zur Belegung freigegeben bzw. bei Abweichungen nach der Freigabe und nicht erfolgter Abhilfe nicht mehr belegt. Zum näheren Verfahren wird auf die Mündliche Anfrage 0489/VI verwiesen. Das Amt für Soziales begeht auch die BUL-Einrichtungen im Bezirk Mitte, wobei für diese die berlinweiten BUL-Mindeststandards gelten. Unter den Bezirken wurde vereinbart, dass jeder Bezirk die ASOG-Unterkünfte in seiner örtlichen Zuständigkeit prüft. Die LAF-Einrichtungen unterstehen der Sen IAS und haben eigene Mindeststandards, auf die das Bezirksamt keinen Einfluss hat. Mit der Einrichtung der GStU sollen die Mindeststandards, die Qualitätssicherung und die Belegungssteuerung berlinweit vereinheitlicht werden. Aktuell befindet sich das Projekt GStU in der Pilotphase, wobei Mitte einer der beiden Pilotbezirke ist und damit einen

wichtigen Anteil am Gelingen und an der baldigen berlinweiten Einführung des neuen Unterbringungskonzepts für Wohnungslose hat.

Bei der Suche nach einer geeigneten Unterkunft werden je nach Platzverfügbarkeit die individuellen Bedürfnisse einer Person oder einer Personengruppe nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

Es gibt im Bezirk Mitte mehrere Unterbringungseinrichtungen, die auf spezifische Personengruppen ausgerichtet sind:

Wegen der besonderen Schutzwürdigkeit der speziellen Unterbringungseinrichtungen werden diese nur zahlenmäßig angegeben, nicht aber namentlich erwähnt.

Personengruppe	Anzahl der Plätze
Familien (in Gewerbewohnungen)	308
Familien	100
Familien und Alleinerziehende	22
Familien oder alleinerziehende Frauen	143
Frauen mit Kindern	33
Frauen mit/ohne Kinder	31
Frauen mit psychischer Beeinträchtigung	44
Menschen mit seelischer, körperlicher Beeinträchtigung	44
Entwöhnungseinrichtung mit Betreuung	4
Einrichtung nach der Entwöhnung (nur cleane Personen, kein Alkohol, keine Drogen)	32
Geflüchtete	1072
Sinti und Roma (wird erweitert)	4
gesamt	1.837

Die Plätze sind verteilt auf Einrichtungen der BUL, nicht vertragsgebundenen Einrichtungen (z.B. Hostels), Kooperationseinrichtungen des Bezirks und LAF-Einrichtungen.

Darunter befindet sich eine Vielzahl von Unterkünften, die bereits einen wohnungsähnlichen Charakter aufweisen. Beim Vorliegen besonderer Umstände, beispielsweise Familien mit kranken Kindern, wird im Rahmen eines Amtshilfeersuchens versucht, in Unterkünfte des LAF zu vermitteln, da diese oft wohnungsähnlich sind.

Neben den Bemühungen, Personen menschenwürdig und bedarfsgerecht unterzubringen, unterstützt die Soziale Wohnhilfe auch bei der Suche nach und der Vermittlung von mietvertraglich gesichertem Wohnraum.

Auch das Geschützte Marktsegment ermöglicht eine Vermittlung in Wohnungen, ist aber an bestimmte Zugangsvoraussetzungen geknüpft und setzt eine positive sozialpädagogische Prognose voraus, die von der Sozialen Wohnhilfe bestätigt werden muss.

Zudem wurde 2016 vom damaligen Senat beschlossen, ein modulares Bauprogramm für Flüchtlingsunterkünfte aufzulegen. Dabei handelt es sich um Wohnhäuser mit einer

Lebensdauer von 50 bis 60 Jahren, die aus vorgefertigten Beton-Modulen an bezirklichen Standorten errichtet werden. Für das Bezirksamt Mitte sind die Standorte Pohlstraße und Triftstraße vorgesehen. Es wurden bisher zwar noch keine modularen Unterkünfte fertiggestellt, diese sind aber weiterhin in Planung. Weitere Informationen dazu können der Antwort zur Großen Anfrage 0099/VI (s. Anlage 3) und auch der Schriftlichen Anfrage des Abgeordnetenhauses 19/10366 (s. Anlage 4) entnommen werden.

Damit alle in Notunterkünften untergebrachten Menschen in reguläre Wohnungen einziehen können, müssen mehr Wohnungen in Berlin geschaffen werden.

Den Neubau von Wohnungen mit höchster Priorität voranzubringen und das Schaffen von bezahlbarem Wohnraum sind wichtige Themen im Koalitionsvertrag 2021 - 2026 (Download unter <https://www.berlin.de/rbmskzl/regierende-buergermeisterin/senat/koalitionsvertrag/>). Dieser sieht die Gründung eines Bündnisses für Wohnungsneubau und bezahlbares Wohnen sowie den Bau von 20.000 Wohnungen jährlich vor. Obdachlosigkeit und Wohnungslosigkeit sollen beendet und Betroffenen eine menschenwürdige Perspektive eröffnet werden. Der Berliner Masterplan zur Überwindung der Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030 (s. Anlage 5) soll unter Nutzung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) umgesetzt werden. Zudem verfolgt die Koalition das Ziel, das Geschützte Marktsegment auf 2.500 Wohnungen auszuweiten.

Weiterhin sieht der Koalitionsvertrag vor, gemeinnützigen Trägern ab 2024 Darlehen im Rahmen eines Landesprogramms der Investitionsbank Berlin zur Verfügung zu stellen, wenn diese Wohnungen bauen oder Unterkünfte in Wohnungen für Wohnungslose umbauen.

Auch das Programm „Housing First“ (<https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/#housing-first>) wird verstetigt.

Die Koalition will Geflüchteten ein selbstbestimmtes Leben in Wohnungen ermöglichen und auch bei der Unterbringung ein größtmögliches Maß an Selbstbestimmung und Privatsphäre gewährleisten.

Es ist vorgesehen, das Programm „Wohnen für Flüchtlinge“ zu verstetigen und auszubauen, neue Unterkünfte für Geflüchtete in Apartment- oder Wohnstruktur zu errichten und das Modulare Bauprogramm für Flüchtlingsunterkünfte zu beschleunigen.

Der Koalitionsvertrag trifft sich hier mit den Forderungen des Beschlusses, indem er zielgerichtete Maßnahmen benennt, die die Voraussetzungen für die Versorgung aller untergebrachten Personen mit Wohnungen schaffen könnten.

Das Bezirksamt Mitte wird in der Zusammenarbeit mit den entsprechenden Senatsverwaltungen und durch sein konstruktives Mitwirken in Fachrunden und Arbeitsgremien aktiv an der Erreichung des im Beschluss genannten Ziels mitarbeiten. Auch die oben beschriebenen bezirksinternen Bestrebungen werden intensiv fortgeführt, damit die Situation der in Notunterkünften untergebrachten Personen weiterhin verbessert

und langfristig gesehen nach Realisierung der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Maßnahmen eine Unterbringung in regulären Wohnungen erfolgen kann.

Mit dem Wohnungslosenberichterstattungsgesetz (WoBerichtsG) vom 4. März 2020 wurde die Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung sowie einer Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen beschlossen ([https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Wohnungslosigkeit/\\_inhalt.html;jsessionid=F05469457EA6E279A40051D83B47410E.live722#Start](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Wohnungslosigkeit/_inhalt.html;jsessionid=F05469457EA6E279A40051D83B47410E.live722#Start)). Die Bundesstatistik untergebrachter wohnungsloser Personen wird jährlich zum Stichtag 31. Januar, erstmals 2022, zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

Das Amt für Soziales bereitet künftig jeweils im Januar eines jeden Jahres die Meldung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vor. In diesem Zusammenhang kann auch eine Auswertung des Datenmaterials hinsichtlich der unter Punkt 2 geforderten Berichterstattung stattfinden. Der diesbezügliche Bericht seitens des Amtes für Soziales bzw. des Bezirksamtes an die BVV erfolgt danach in Form eines Zwischenberichtes.

A) Rechtsgrundlage:

§ 13 i.V. mit § 36 BezVG

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

C) Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die BA-Vorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz, da diese lediglich einen berichtenden Charakter besitzt.

Berlin, den .11.2022

Bezirksstadtrat Spallek

Bezirksbürgermeisterin Remlinger